

# Satzung

## BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Koblenz

Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 07.10.2025

### Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	2
§ 2 Grundsätze und Ziele .....	2
§ 3 Aufnahme von Mitgliedern .....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 6 Organe des Kreisverbandes.....	3
§ 7 Kreismitgliederversammlung.....	3
§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung der Kreismitgliederversammlung .....	4
§ 9 Ortsgruppen .....	5
§ 10 Kreisvorstand .....	6
§ 11 Thematische Arbeitsgruppen .....	8
§ 12 Wahlen .....	9
§ 13 Rechnungsprüfer*innen.....	9
§ 14 Gleichstellung.....	10
§ 15 Auflösung.....	10
§ 16 Haftung .....	10
§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Koblenz ist ein Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE oder GRÜNE Koblenz.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in der Stadt Koblenz. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die kreisfreie Stadt Koblenz.

## § 2 Grundsätze und Ziele

Die im Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes Koblenz.

## § 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei oder konkurrierenden Wählervereinigung angehört und mindestens 14 Jahre alt ist. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Kreisvorstand in Textform erklärt werden.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Gegen die Zurückweisung kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Einspruch bei der nächsten Kreismitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Kreisvorstandes.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand in Textform.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Näheres regelt die Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und die Landesschiedsgerichtsordnung.
- (3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten Mahnung in Textform keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Die zweite Mahnung

hat schriftlich zu erfolgen. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. über Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
- b. an Versammlungen der übergeordneten Gliederungen als Guest teilzunehmen,
- c. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat\*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
- d. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
- e. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
- f. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- g. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten,
- h. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
- i. seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

(4) Kommunale Mandatsträger\*innen des Kreisverbandes Koblenz leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger\*innen-Beiträge an den Kreisverband. Von allen Bezügen für die Mitgliedschaft in Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten, einschließlich der Sitzungsgelder, sind 50 % an die Partei abzuführen. Die Mandatsträger\*innen überweisen diese direkt nach Erhalt, spätestens jedoch zum 15. Dezember eines jeden Jahres unaufgefordert an den Kreisverband. Alles Weitere regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

## § 6 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung (KMV) und der Kreisvorstand.

## § 7 Kreismitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie wird im parteiinternen Sprachgebrauch kurz als KMV oder als Mitgliederversammlung bezeichnet.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
- (3) Der Kreisvorstand hat eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder oder zehn Mitglieder dies in Textform dem

Vorstand gegenüber beantragen oder die Mehrheit des Kreisvorstandes dies beschließt.

- (4) Der Kreisvorstand beruft die Kreismitgliederversammlung grundsätzlich mit einer Frist von zwei Wochen (Postausgang) ein. Mitglieder, Wahlbewerber\*innen sowie geladene Gäste, die über eine Mailadresse verfügen, erhalten die Einladung elektronisch, es sei denn, sie wünschen den Postversand und haben das in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt.
- (5) Mit der Ladung ist der Tagungsort, der Tagungsbeginn und eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- (6) Anträge zur Satzung und Parteiprogrammen des Kreisverbandes Koblenz, zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes sowie zur Auflösung des Kreisverbandes müssen vier Wochen vor der Versammlung beim Kreisvorstand eingehen und zwei Wochen (Postausgang) vorher versandt werden.
- (7) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist bis auf sieben Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet und von der Kreismitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden.
- (8) Anträge zur Satzung, zum (Wahl)Programm, zur Auflösung des Kreisverbandes und zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds können nicht Gegenstand dieser Kreismitgliederversammlung sein.
- (9) Anträge im Verlauf der Kreismitgliederversammlung sind möglich, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern unterstützt werden und wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht abgelehnt wird.
- (10) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder mindestens zehn Mitglieder (welche Zahl niedriger ist) anwesend sind.
- (11) Ist eine Kreismitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufende Kreismitgliederversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig. Darauf soll bereits im Einladungsschreiben hingewiesen werden.
- (12) Kreismitgliederversammlungen können ausnahmsweise auch per Videokonferenz stattfinden, wenn dies rechtlich zulässig ist und der Vorstand dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, wobei Mitgliedern, die nachweislich keine technische Möglichkeit zur Teilnahme haben, eine solche Gelegenheit durch den Kreisvorstand zu geben ist. Die Kreismitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sie nur mitgliederöffentlich ist.

## § 8 Aufgaben und Beschlussfassung der Kreismitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind insbesondere
  - a. Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes,
  - b. Wahl der Rechnungsprüfer\*innen,

- c. Entlastung des Vorstandes und der Kreisschatzmeisterin bzw. des Kreisschatzmeisters,
  - d. Wahl der Delegierten zu den Organen und Gremien des Landes- und Bundesverbandes,
  - e. Aufstellung von Wahlkandidat\*innen,
  - f. Aufstellung und Änderung der Satzung des Kreisverbandes,
  - g. Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung,
  - h. Verabschiedung des Haushaltes,
  - i. Anerkennung von Ortsgruppen,
  - j. Beschlussfassung über (Wahl)Programme des Kreisverbandes,
  - k. Beschlussfassung über Auflösung des Kreisverbandes.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Auflösung des Kreisverbandes erfordern eine 2/3-Mehrheit.
- (4) Über die Beschlüsse und Wahlen der Kreismitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokolle von Wahlergebnissen und Satzungsänderungen sind von der Protokollführung zu unterzeichnen.

## § 9 Ortsgruppen

Zur Vernetzung in den Stadtteilen können im Gebiet des Kreisverbands Ortsgruppen (OG) gegründet werden. Sie verfolgen die Ziele, die politische Arbeit vor Ort zu verankern, Beteiligung zu erleichtern und die Sichtbarkeit der Partei vor Ort zu stärken. Sie sind die zentrale Arbeitsebene im Kreisverband.

- (1) Mindestens fünf Mitglieder können dem Kreisvorstand die Gründung einer Ortsgruppe für einen oder mehrere Stadtteile vorschlagen.
- (2) Jeder Stadtteil kann nur einer Ortsgruppe zugeordnet sein.
- (3) Über Gründung, räumliche Abgrenzung und Auflösung einer Ortsgruppe entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
- (4) Ortsgruppen führen die Kurzbezeichnung „Ortsgruppe“ und die „Stadtteilbezeichnung“.
- (5) Die Ortsgruppen unterliegen den Bestimmungen der Satzung des Kreisverbands Koblenz, den satzungsrechtlichen Regeln der übergeordneten Gliederungen und sind an die Beschlüsse und Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.
- (6) Die Ortsgruppen sollen sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung geben, die mit dem Kreisvorstand abgestimmt wird.
- (7) Mitglieder des Kreisverbands Koblenz sind grundsätzlich der Ortsgruppe ihres Wohnortes zugeordnet. Möchte das Mitglied hiervon abweichen, so muss das Mitglied den Kreisvorstand in Kenntnis setzen.
- (8) Ansprechperson aus dem Vorstand für die Ortsgruppen ist das Vorstandsmitglied für Ortsgruppen-Koordination. Über Ortsgruppen-Sitzungen und den Inhalt dieser ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorstandsmitglied

für Ortsgruppen-Koordination innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung elektronisch übermittelt wird.

- (9) Ortsgruppen müssen mindestens drei Mitglieder haben und davon mindestens zwei Ortsgruppen-Sprecher\*innen. Die Ortsgruppen-Sprecher\*innen werden mindestens alle zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Ortsgruppen-Sprecher\*innen erfolgt quoriert, das heißt mindestens ein Platz steht Frauen sowie allen Personen offen, die sich als weiblich identifizieren, der zweite Platz ist offen.
- (10) Bürger\*innen ohne Parteimitgliedschaft können als Gäste teilnehmen. Gäste sind weder berechtigt als Ortsgruppen-Sprecher\*in gewählt zu werden noch öffentliche Erklärungen im Namen der Grünen abzugeben.
- (11) Ortsgruppen übernehmen in Abstimmung mit dem Kreisvorstand für das Gebiet der Ortsgruppe:
  - a. Aktivitäten zur Förderung der Mitgliedergewinnung und -bindung
  - b. Organisation lokaler Veranstaltungen
  - c. Umsetzung von Wahlkampfmaßnahmen
  - d. Netzwerken mit anderen Akteuren im Gebiet der Ortsgruppe
  - e. Öffentlichkeitsarbeit zu ihren Stadtteils-Themen in Abstimmung mit der übergeordneten Kommunikation des Kreisverbands
- (12) Die Ortsgruppen führen keine eigenen Kassen. Finanzanträge sind in Textform dem im Kreisvorstand für die OGs zuständigen Vorstandsmitglied vorzulegen. Bei Ausgaben ist sich Grundsätzlich an allgemein geltende Bestimmungen der Kassenordnung zu halten.

## § 10 Kreisvorstand

Der Kreisvorstand verantwortet die Kreisverbands-weite Koordination der politischen Arbeit im Sinne des politischen Programms. Dazu zählen unter anderem die inhaltliche und strategische Planung von Wahlkämpfen, die strategische Weiterentwicklung des Kreisverbands und die Kommunikation auf Kreisverbandsebene. Der Kreisvorstand bietet den Ortsgruppen Hilfestellungen und Ressourcen, unter anderem zur Unterstützung von Wahlkämpfen, inhaltliche Beratung zu politischen Fragestellungen, Fort- und Weiterbildungsangebote für ehrenamtlich Aktive und fördert den Austausch zwischen den Ortsgruppen.

- (1) Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten sind jeweils konkreten Arbeitsbereichen zugeordnet. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. zwei Kreisvorstands-Vorsitzenden
  - b. einer/einem stellvertretende\*n Kreisvorstands-Vorsitzenden/-m
  - c. einer/einem Schatzmeister\*in
  - vier Beisitzenden mit konkreten Zuständigkeitsbereichen:
  - d. einer/einem Mitgliederverwalter\*in
  - e. einer/einem Ortsgruppen-Koordinator\*in
  - f. einer/einem Themen-Koordinator\*in
  - g. einer/einem Veranstaltungs-Koordinator\*in

- (2) Kann die Position von Beisitzenden personell nicht besetzt werden, erweitert sich die Zuständigkeit der Kreisvorstands-Vorsitzenden. Alle Zuständigkeiten und Vertretungsregeln im Einzelnen werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, den sich der Kreisvorstand zu Beginn einer neuen Amtszeit gibt.
- (3) Die Wahl des Kreisvorstands erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Voraussetzung für die Wahl in den Kreisvorstand ist die Mitgliedschaft im Kreisvorstand Koblenz. Mitglieder des Kreisvorstands dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisvorstand stehen.
- (4) Der Kreisvorstand muss in der Gesamtheit quotiert sein, das bedeutet mindestens die Hälfte der Plätze steht Frauen und Personen zu, die sich als weiblich identifizieren. Darüber hinaus sind sowohl der geschäftsführende Vorstand als auch die beiden Kreisvorstands-Vorsitzenden mindestquotiert.
- (5) Die Kreisvorstandsmitglieder sind jederzeit auf Antrag in Textform abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig. Der Antrag ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (6) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes kann die nächste Kreismitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen. Die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
- (7) Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus: den beiden Kreisvorstands-Vorsitzenden, stellvertretender/-m Kreisvorstands-Vorsitzenden/-m und Schatzmeister\*in. Der geschäftsführende Kreisvorstand vertritt den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Ein Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstands ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsberechtigt, wenn es von der Kreismitgliederversammlung dazu ermächtigt worden ist. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegt dem geschäftsführenden Kreisvorstand die Ausübung der Arbeitgeberfunktion. Bei Abwesenheit vertreten sich die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstands gegenseitig.
- (8) Der Kreisvorstand sowie der geschäftsführende Kreisvorstand entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kreisvorstands-Mitglieder. Kreisvorstand bzw. geschäftsführender Kreisvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann keine Mehrheit hergestellt werden, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich und sollte mindestens monatlich zusammenkommen. Wenn vorstandintern getagt werden soll, muss dies mit einfacher Mehrheit im Kreisvorstand beschlossen werden. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Über Vorstandssitzungen und den Inhalt dieser ist ein Protokoll anzufertigen.
- (10) Die Kreisvorstandsmitglieder sind im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden. Der geschäftsführende Kreisvorstand handelt im Sinne der Beschlüsse des Gesamtvorstandes.
- (11) Die Kreisvorstands-Vorsitzenden erhalten entsprechend der Höhe der Aufwandsentschädigung von Stadtratsmitgliedern eine Vergütung für die

Erledigung der Vorstandsgeschäfte. Die Vergütung ist abgaben- und steuerpflichtig, begründet jedoch kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Diese Regelung kann aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse des Kreisverbandes durch die Kreismitgliederversammlung ausgesetzt werden. Kann ein/-e Kreisvorstands-Vorsitzende\*r für mindestens zwei Monate das Amt nicht wahrnehmen, geht diese Regelung für die dem Kreisvorstand bekannte Ausfallzeit mit Kreisvorstandsbeschluss auf die stellvertretende Kreisvorstands-Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Kreisvorstands-Vorsitzenden über.

- (12) Um einen guten Austausch auf Kreisverbandsebene zu gewährleisten lädt der Kreisvorstand mindestens
- a. zweimal jährlich zu einem Austauschtermin zwischen den Ortsgruppen-Sprecher\*innen und dem Kreisvorstand ein sowie
  - b. einmal jährlich zu einem Austauschtermin (Parteiforum) zwischen den Ortsgruppen-Sprecher\*innen, Mandatsträger\*innen, Amtsträger\*innen, Sprecher\*innen der GRÜNEN JUGEND und Mitgliedern des Kreisvorstands ein.

## § 11 Thematische Arbeitsgruppen

Zur Förderung der inhaltlichen Arbeit können zeitlich befristete, projektorientierte thematische Arbeitsgruppen (AG) gebildet werden.

- (1) Arbeitsgruppen führen die Kurzbezeichnung „AG“ und das „Thema“.
- (2) Ein Antrag zur Gründung einer Arbeitsgruppe wird von mindestens drei Mitgliedern in Textform gestellt. Der Antrag umfasst
  - a. Name der Arbeitsgruppe
  - b. Namen der Antragstellenden
  - c. Beginn der Arbeitsgruppe
  - d. Laufzeitende der Arbeitsgruppe
  - e. gesetzte Aufgabenstellung
  - f. Ziele der Arbeitsgruppe
- (3) Über die Zustimmung zum Antrag zur Gründung einer Arbeitsgruppe entscheidet der Kreisvorstand auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Findet innerhalb der nächsten 14 Tage nach Antragstellung keine Vorstandssitzung statt, erfolgt die Entscheidung per Umlaufbeschluss.
- (4) Die Arbeitsgruppe endet mit Ablauf der Laufzeit. Die Laufzeit einer Arbeitsgruppe beträgt maximal zwei Jahre. Eine sich anschließende Arbeitsgruppe kann seitens der Arbeitsgruppen-Mitglieder beim Kreisvorstand beantragt werden.
- (5) Die Arbeitsgruppen haben mindestens eine Arbeitsgruppen-Sprecherin oder einen Arbeitsgruppen-Sprecher, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Die Arbeitsgruppen-Sprecherin oder der Arbeitsgruppen-Sprecher ist gleichzeitig Ansprechpartner\*in des Vorstandsmitglieds für Themen-Koordination.

- (6) Das Vorstandsmitglied für Themen-Koordination sowie die Kreismitgliederversammlung werden über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen informiert.
- (7) Bürger\*innen ohne Parteimitgliedschaft können als Gäste teilnehmen. Gäste sind nicht berechtigt als Arbeitsgruppen-Sprecher\*in gewählt zu werden.
- (8) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind nicht berechtigt, im Namen des Kreisverbandes, im Namen der Arbeitsgruppen oder im Namen der Partei öffentliche Erklärungen abzugeben.
- (9) Die Arbeit in den Arbeitsgruppen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Kreismitgliederversammlung genehmigt wird.

## § 12 Wahlen

- (1) Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreter\*innen zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Vorstandswahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (5) Ist der 2. Wahlgang erforderlich, so findet für jedes noch zu besetzende Amt eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Kandidat\*innen statt, die im ersten Wahlgang der absoluten Mehrheit jeweils am nächsten waren.
- (6) Eine Stichwahl ist nur gültig, wenn nicht mehr als ein Drittel der Stimmen Enthaltungen sind.
- (7) Listenplätze der Wahlkandidat\*innen werden einzeln abgestimmt.
- (8) Die Wahl der Delegierten für übergeordnete Versammlungen und Gremien (außer Wahl- und Vertreterversammlungen wegen des unterschiedlichen Teilnehmerkreises und des Wahlgesetzes) erfolgt in der Regel für ein Kalenderjahr. Die Kreismitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Delegierten vor Ablauf des Jahres neu gewählt werden, um z.B. auch neuen Mitgliedern eine Beteiligungsmöglichkeit zu eröffnen.
- (9) Die Bewerber\*innen stellen sich auf der Kreismitgliederversammlung vor und erläutern vor der Wahl ihre Motivation für die angestrebte Position.
- (10) Die Delegierten berichten bei Bedarf und auf Nachfrage gegenüber dem Kreisvorstand und gegenüber den Mitgliedern des Kreisverbandes über ihr Verhalten zu den Anträgen und stellen sich deren Fragen.
- (11) Grüne Mandats- und Funktionsträger\*innen sowie Mitglieder in Beiräten und Ausschüssen berichten einmal jährlich der Kreismitgliederversammlung über ihre Arbeit, ihre Positionen und ihr Abstimmverhalten.

## § 13 Rechnungsprüfer\*innen

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- (3) Rechnungsprüfer\*innen müssen Mitglied des Kreisverbandes Koblenz sein und dürfen kein Vorstandamt auf gleicher Ebene bekleiden.

## § 14 Gleichstellung

- (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ist zu achten und zu stärken. Die Einzelheiten hierzu sind im FINTA\*-Statut geregelt, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Im Übrigen gelten die Frauenstatute des Landesverbands Rheinland-Pfalz und des Bundesverbandes.

## § 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (3) Bei Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Rheinland-Pfalz.

## § 16 Haftung

- (1) Für die Schulden des Kreisverbandes haftet nur das Vermögen des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die keine Deckung im Vermögen vorhanden ist. Ein negatives Reinvermögen ist nicht zulässig.

## § 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführung von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung bzw. Finanzordnung.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Kreismitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.